







# STADT BORNHEIM BÜRGERINFORMATION



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### 4. Satzung vom 06.10.2010

## zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 20.12.2005

Aufgrund der §§ 7-9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Ge-setz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708 ff.) hat der Rat der Stadt Bornheim am 30.09.2010 folgende Änderungsatzung beschlossen:

#### Artikel I

##### § 12 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen sowie der Einbau der Anschlussstutzen erfolgen ausschließlich durch die Stadt bzw. durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Der Aufwand ist der Stadt zu ersetzen (vgl. § 31). Die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen (Reinigung, Dichtheitsprüfung etc.) obliegt dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin.

##### § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Absatz 3 bis Absatz 7 LWG NRW.

Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61a Absatz 3 bis Absatz 6 LWG NRW sowie der hierzu ergangenen separaten Satzung der Stadt Bornheim zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 34 Absatz 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung

12. entgegen § 15 Abwasserleitungen nicht nach § 61a Absatz 3 LWG NRW nach der Er-richtung oder nach § 61a Absatz 4 LWG NRW bei einer Änderung auf Dichtheit prüfen lässt.

#### Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Stadt Bornheim Bekanntmachungs- anordnung

Vorstehende

#### Bezeichnung der Satzung

4. Satzung vom 06.10.2010 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 20.12.2005

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Be-

kenntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

#### Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungs-

plan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
4. der Form- oder Verfahrens-mangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 06.10.2010

Bürgermeister

Bürgermeister

## Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

### für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Weißenthurm - Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4197 im Abschnitt Punkt Neuenahr bis Umspannanlage (UA) Sechtem

Die Amprion GmbH plant die Errichtung einer neuen 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4197) im Leitungsabschnitt Punkt Neuenahr - UA Sechtem einschließlich Abzweigungen an bestehenden Abzweigungen. Hierdurch soll die Bewältigung der überregionalen Energietransportaufgaben mit einer stetigen Zunahme der Stromtransportmengen in Nord-Süd-Richtung, insbesondere auch aufgrund der steigenden Anteile Erneuerbarer Energie am Stromverbrauch, sichergestellt und somit die Versorgungssicherheit auch zukünftig gewährleistet werden.

Die geplante Trasse wech-selt zu Beginn mehrfach die Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz und verläuft dann ausschließlich über nordrhein-westfälisches Gebiet bis zur UA Sechtem. Die Länge des geplanten Abschnitts beträgt auf nordrhein-westfälischem Gebiet 26,8 km (insgesamt rd. 29 km).

Derzeit betreibt die Amprion GmbH zwischen dem Punkt Neuenahr und der UA Sechtem in einem Trassenband die Höchstspannungsfreileitungen Brauweiler - Koblenz (380 kV, Bl. 4511), Brauweiler - Punkt Neuenahr (220 kV, Bl. 4501) und in einem Teilabschnitt die Höchstspannungsfreileitung Sechtem - Alfter

(220-/380-kV, Bl. 4115) sowie die im Eigentum der RWE Rheinland-Westfalen AG befindlichen Höchstspannungsfreileitungen Goldbergwerk - Koblenz (110-kV, Bl. 0092) und - in einem Teilabschnitt - Meckenheim - Altenahr (110-kV, Bl. 0793).

Die neue 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung soll im Trassenraum der beiden o. g. Freileitungen Brauweiler - Punkt Neuenahr (220 kV, Bl. 4501) und Goldbergwerk - Koblenz (110 kV, Bl. 0092) errichtet werden, die hierfür zurückgebaut werden.

Die geplante Freileitung soll in dem hier zu betrachtenden Abschnitt von Punkt Neuenahr bis Alfter als kombinierte Hoch- und Höchstspannungsfreileitung (110- und 380-kV Betriebsspannung) und zwischen Alfter und Sechtem als reine Höchstspannungsfreileitung (ausschließlich 380-kV Betriebsspannung) ausgelegt werden.

Nach Fertigstellung der kompletten Leitungsverbin-dung ist vorgesehen, diese vorerst nur mit 220-kV zu betreiben. Die Umstellung auf 380-kV-Betrieb erfolgt abschnittsweise zu einem späteren Zeitpunkt. Unabhängig davon wird die neue Leitung technisch bereits für den geplanten 110-/380-kV-Betrieb ausgelegt. Die Planfeststel-

lungsunterlagen beinhalten den geplanten betrieblichen Endzustand.

Die Amprion GmbH hat für diesen Neubau bei der Bezirksregierung Köln (An-hörungs- und Planfeststellungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich des Rückbaus und notwendiger Änderungsmaßnahmen an den bestehenden Freileitungen werden Grundstücke in den Gemarkungen Roisdorf, Bornheim-Brenig und Sechtem der Stadt Bornheim, in den Gemarkungen Fritzdorf und Adendorf der Gemeinde Wachtberg, in den Gemarkungen Altendorf, Meckenheim und Lüftelberg der Stadt Meckenheim, in der Gemarkung Flerzheim der Stadt Rheinbach, in den Gemarkungen Witterschlick, Impekoven, Oedekoven, Gieseldorf und Alfter der Gemeinde Alfter sowie in den Gemarkungen Lessenich und Bonn der Stadt Bonn bean-sprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **08.11.2010 bis 07.12.2010** in der Stadtwal-tung

Bornheim, Rathaus-  
straße 2, 53332 Bornheim,

Fachbereich 7 - Stadtplanung und Grundstücksneuordnung - Zimmer 407 - während der Dienststunden:

montags bis freitags  
8.30 - 12.30 Uhr  
montags bis mittwochs  
14.00 - 16.00 Uhr und  
donnerstags  
14.00 - 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht-nahme öffentlich aus.

In den Städten Meckenheim, Rheinbach und Bonn sowie in den Gemeinden Alfter und Wachtberg liegt der Plan im genannten Zeitraum ebenfalls aus. Hierauf weisen die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen in eigener Bekanntmachung hin.

1. Jeder, dessen Belan-ge durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spä-estens zwei Wochen nach Ab-lauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **21.12.2010 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder bei den Ver-waltungen der Städte Bornheim, Meckenheim, Rheinbach und Bonn sowie der Ge-meinden Alfter und Wachtberg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang

und das Maß seiner Beein-trächtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlos-sen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellung-nahmen der vom Bund oder Land anerkannten Natur-schutzvereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen, so-wie diese sich für den Um-weltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Um-weltangelegenheiten vorgese-henen Verfahren anerkannt sind, (Vereinigungen) sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Un-terschriftenlisten unterzeich-net oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte einge-richtet werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit ei-ner Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Un-terzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberück-sichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Be-kanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Ver-einigungen von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellung-nahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 5 EnWG).

Findet eine Erörterung statt, wird der Erörterungstermin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin ge-wondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigun-gen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekannt-machung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Voll-macht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungs-behörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Betei-ligten in dem Erörterungster-min kann auch ohne ihn ver-handelt werden. Das An-hörungsverfahren ist mit Ab-schluss des Erörterungster-mins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Ver-

treterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsan-sprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erör-terungstermin, sondern in ei-nem gesonderten Entschädi-gungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des An-hörungs-verfahrens durch die Planfeststellungsbehörde ent-schieden. Die Zustellung der Ent-scheidung (Planfeststel-lungsbeschluss) an die Ein-wender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustel-lungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Ausle-gung des Planes tritt die Ver-änderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hin-aus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Bornheim, den 11.10.2010

Bürgermeister